

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde



[Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow]

Verteiler:

Hauptverwaltungsbeamte der
Ämter und amtsfreie Gemeinden im
Landkreis Märkisch-Oderland

Amt: Stabsstelle des Landrates
Fachdienst: Kommunalaufsicht / Wahlen
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Frau Kranz
Durchwahl: 03346 850-6050
Telefax: 03346-420
E-Mail: eveline_kranz@landkreismol.de
AZ: 15.17.05/000

Seelow, 18. Mai 2022

Verpflichtendes Ortsteilbudget im Haushaltsplan für jeden Ortsteil einer Gemeinde, in dem ein Ortsbeirat gebildet wurde (§ 46 Absatz 3b BbgKVerf)

Sehr geehrte Damen und Herren Hauptverwaltungsbeamte,

wegen aktueller Anfragen aus den Gemeinden zum Ortsteilbudget wende ich mich mit folgenden Hinweisen an Sie. Ich bitte Sie, diese Hinweise auch an die Kämmerer und die für den Haushalt verantwortlichen Stellen weiterzuleiten.

In jedem Ortsteil ist einer Gemeinde, in dem ein Ortsbeirat gebildet wurde, ist im Haushaltsplan verpflichtend ein Ortsteilbudget einzurichten. Diese Regelung ist durch Einfügung des § 46 Absatz 3b BbgKVerf sowie durch Streichung des § 46 Absatz 3a Satz 2 BbgKVerf ohne Übergangsbestimmung seit 1. Juli 2021 in Kraft (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21])).

„(3b) Dem Ortsbeirat obliegt die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines durch die Gemeindevertretung der Höhe nach festzulegenden Ortsteilbudgets. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt. Die Gewährung von Mitteln nach Absatz 4 bleibt unberührt.“

Beispiele für die Einführung von Ortsteilbudgets aus unserem Landkreis sind hier bisher nicht bekannt. Hinzuweisen ist auf die Gesetzesbegründung (Drucksache des Landtages Nr. 7/3361 zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften“

https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_3300/3361.pdf sowie auf das Rundschreiben des MIK vom 27.07.2021

https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/20210623_Rundschreiben_Aenderung_Kommunalverfassung.pdf. Ich zitiere daraus wie folgt:

Zur Pflicht der Einrichtung eines Ortsteilbudgets:

Aus Gesetzesbegründung zu Nr. 6 Buchstabe b:

„Danach ist jedem Ortsteil einer Gemeinde, in denen ein Ortsbeirat gebildet wurde, im Haushaltsplan ein Ortsteilbudget einzurichten. Alleinige Zweckbindung ist die ortsteilbezogene Verwendung, ein räumlicher Bezug muss herstellbar sein. Mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung entscheidet die Gemeindevertretung über die Höhe des Ortsteilbudgets.“

Zur Höhe des Ortsteilbudgets:

Aus Gesetzesbegründung zu Nr. 6 Buchstabe b:

„Hier hat der Gesetzgeber absichtlich keine Aussage zur Höhe des Ortsteilbudgets gemacht, sondern es vielmehr bewusst den kommunalen Akteuren vor Ort überlassen, die Höhe des Ortsteilbudgets festzulegen. Damit besteht die Pflicht der Gemeindevertretungen, sich im Rahmen des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit den Bedürfnissen und Problemen jedes einzelnen Ortsteils zu befassen. [...]

Zusätzliche Kosten für die Gemeinden dürften damit nicht verbunden sein, da die Veranschlagung der Haushaltsmittel für das Ortsteilbudget durch „Umwidmung“ bisher bereits veranschlagter Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen erfolgen kann. [...]

Bei einem Ortsteilbudget handelt es sich nicht um eine Pauschale, die losgelöst von den haushaltsrechtlichen Regelungen von der Gemeindevertretung den Ortsbeiräten zur Verfügung gestellt und verwendet werden kann. Die haushaltsrechtlichen Regelungen sind zu beachten. Die Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander im Haushaltsplan der Gemeinde zu veranschlagen.“

Aus Rundschreiben des MIK vom 27.07.2021:

„Ergänzend wird mit Absatz 3b Satz 3 klargestellt, dass die Mittel nach Absatz 4 dem Ortsbeirat zusätzlich durch die Gemeindevertretung zur Verfügung gestellt werden können.“

Zur Ausführungsbefugnis:

Aus Rundschreiben des MIK vom 27.07.2021:

„6.1. [...]Durch die Regelung des § 46 Absatz 3b BbgKVerf kann nur die interne Entscheidungs- bzw. Willensbildungsbefugnis auf den Ortsbeirat übertragen werden. Die Ausführungsbefugnis hat in jedem Fall bei dem Hauptverwaltungsbeamten oder seiner Verwaltung zu verbleiben.“

Zum Ortsteilbudget bei Haushaltssicherung:

Aus Rundschreiben des MIK vom 27.07.2021:

„Die Inanspruchnahme des Ortsteilbudgets bei Gemeinden, die der Haushaltssicherung gemäß § 63 Absatz 5 oder der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 69 BbgKVerf unterliegen, ist nach dem Charakter der einzelnen Aufgabe (freiwillig oder pflichtig) zu beurteilen.“

Zu Entscheidungen der Ortsbeiräte im Rahmen ihres Ortsteilbudgets:

Aus Rundschreiben des MIK vom 27.07.2021:

„6.2 Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, mit der Einführung verpflichtender Ortsteilbudgets auch eine Novellierung des § 46 Absatz 6 BbgKVerf vorzunehmen und Entscheidungen des Ortsbeirats nach § 46 Absatz 3b BbgKVerf mit aufzunehmen. Dies ist sachgerecht, da Entscheidungsbefugnisse [der Gemeindevertretung] nach § 46 Absatz 3 und 3a BbgKVerf aufgrund einer Regelung in Hauptsatzung oder Gebietsänderungsvertrag bestehen, das verpflichtende Ortsteilbudget jedoch auf einer Entscheidung des Gesetzgebers beruht. In Kommunen, in denen Ortsteile mit Ortsbeiräten gebildet wurden, sind diese bei Entscheidungen im Rahmen des Ortsteilbudgets Beschlussorgan der Kommune.

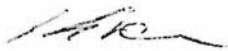
Entscheidungen der Ortsbeiräte im Rahmen ihres Ortsteilbudgets können damit nicht durch die Gemeindevertretung geändert oder aufgehoben werden. Es gilt jedoch § 46 Absatz 8 BbgKVerf, wonach diese Entscheidungen der Ortsbeiräte dem Beanstandungsrecht des Hauptverwaltungsbeamten nach § 55 Absatz 1 BbgKVerf unterliegen.“

Bei hiesigen Recherchen zu dieser Thematik sind wir auf eine Internet-Veröffentlichung des Vereins „Grün-Bürgerbewegte Kommunalpolitik im Land Brandenburg (GBK) e.V.“ gestoßen, die Ideen zu Ortsteilbudgets enthält (https://www.gbk-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/11/A4_GBK-Brandenburg_Ortsteilbudget_interaktiv-1.pdf).

Sofern noch nicht geschehen, bitte ich bei der nächsten Fortschreibung des Haushaltsplanes um Beachtung des verpflichtenden Ortsteilbudgets für Ortsteile, die durch einen Ortsbeirat vertreten werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Kranz
Leiterin Fachdienst

Kopie: "Haase, Alexander" <Alexander_Haase@landkreismol.de>, "Puschmann, Susann" <Susann_Puschmann@landkreismol.de>, "Reiche, Martin" <Martin_Reiche@landkreismol.de>, "Schmidtke, Angela" <Angela_Schmidtke@landkreismol.de>, "Wagner, Karola" <Karola_Wagner@landkreismol.de>, "Wohlfarth, Rico" <Rico_Wohlfarth@landkreismol.de>
Betreff: Meine E-Mail vom 19.05.2022: Klarstellender Hinweis zum Ortsteilbudget

An die
hauptamtlichen Bürgermeister und Amtsdirektoren

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für die Anmerkungen und Fragen bezüglich der Umsetzung des Ortsteilbudgets. Es machen sich noch einige klarstellende Hinweise zu den verpflichtenden Ortsteilbudgets erforderlich.

In der Tat sind die bisher von der Landesebene gegebenen Hinweise wenig erschöpfend, um das verpflichtende Ortsteilbudget in die Praxis umzusetzen. Wie bekannt, ermöglichte es die bisherige Gesetzeslage bereits über § 46 (4) BbgKVerf, den Ortsbeiräten eigene Mittel für die Förderung von Vereinen, die Durchführung von Veranstaltungen, für Ehrungen und Jubiläen zur Verfügung zu stellen. In der Phase der Haushaltsplanaufstellung erfolgt dazu regelmäßig die Anhörung der Ortsbeiräte (§ 46 (1) BbgKVerf). Und nur so kann aus hiesiger Sicht der gesetzliche Anspruch umgesetzt werden.

Der neue Ansatz sieht nun vor, den Ortsteilen ein Ortsteilbudget verpflichtend zur Verfügung zu stellen. Eine Rücksprache mit dem zuständigen Referat im MIK bestätigt, dass es sich hierbei nicht um einen Gesamtbetrag handelt, der in einer bestimmten Kontogruppe oder Produkt zu veranschlagen ist. Vielmehr sollen die jeweiligen Einzelveranschlagungen für den Ortsteil durch Vermerk zu einem Ortsteilbudget (als Summe) zusammengefasst werden. Der Vermerk zum Ortsteilbudget sollte ergänzend den Haushaltsunterlagen beigelegt werden. Die Aufwendungen, die durch Vermerk zu dem Ortsteilbudget verbunden sind, sind dann gegenseitig deckungsfähig.

Aus hiesiger Sicht sind die Ortsteilbudgets ähnlich wie Bürgerhaushalte zu behandeln. Empfohlen wird, wie zuvor auch, zunächst zu bestimmen, welcher Gesamtbetrag den Ortsteilen zur Verfügung gestellt werden soll (Abwägung auch in der Haushaltssicherung). Da zeigt die bisher bekannte Praxis verschiedene Ansätze (Betrag je Einwohner, Sockelbetrag). Zu Beginn der Haushaltsplanung müssten Vorschläge aus den Ortsteilvertretungen diesen Gesamtbetrag untersetzen. Diese Einzelvorschläge würden dann schließlich in den Haushaltsplanentwurf einfließen.

Im Übrigen ist bei der Verwendungsplanung die Übertragbarkeit der Mittel (§ 24 KomHKV) zu beachten.

Bitte leiten Sie diese Hinweise auch an die zuständigen Mitarbeiter in Ihrer Verwaltung weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Eveline Kranz
Leiterin Fachdienst

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Fachdienst Kommunalaufsicht und Wahlen
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Telefon: 03346/850 6050
Telefax: 03346/850 420